

Rechtssache C-394/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

28. Juni 2023

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'Etat (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Juni 2023

Klägerin:

Association Mousse

Beklagte:

Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL)

SNCF Connect

CONSEIL D'ETAT (STAATSRAT)

Streitsachenabteilung

trifft:

... [nicht übersetzt]

Aufgrund des folgenden Verfahrens:

Mit einer Klageschrift, die am 21. Mai 2021 und zwei Erwiderungen, die am 3. Juni 2022 in das Register der Geschäftsstelle der Streitsachenabteilung des Conseil d'Etat eingetragen worden sind, beantragt der Verband Mousse:

1. die Entscheidung vom 23. März 2021, mit der die Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL, Nationaler Ausschuss für Informatik und Freiheitsrechte, Frankreich, im Folgenden: CNIL) seine Beschwerde gegen die für die Website OUI.sncf verantwortlichen Gesellschaft zurückgewiesen hat, wegen Überschreitung von Befugnissen für nichtig zu erklären;

2. vor der Entscheidung über diesen Antrag dem Gerichtshof der Europäischen Union [zwei Vorlagefragen] zu übermitteln ... [nicht übersetzt]:

... [nicht übersetzt] [Vorschlag für Vorlagefragen]

3. die für die Website verantwortliche Gesellschaft SNCF Connect anzuweisen, die Verpflichtung zu beseitigen, das Feld „Herr“ oder „Frau“ auszufüllen, um einen Kauf zu tätigen, sowie die mittels dieses Feldes gesammelten Informationen aus ihren Datenbanken zu löschen und in den Fällen, in denen die Gesellschaft „geschlechtsspezifische“ Daten sammeln möchte, eine oder mehrere zusätzliche sogenannte nicht binäre Auswahlmöglichkeiten wie „divers“ oder „andere“ hinzuzufügen.

... [nicht übersetzt] Er macht geltend:

- Die Verpflichtung, eines der beiden Felder „Herr“ oder „Frau“ auszufüllen, um online auf der Website „SNCF Connect“ einen Fahrschein, eine Ermäßigungskarte oder ein Abonnement zu erwerben, genüge nicht den Anforderungen an Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (sogenannte „DSGVO“) festgelegt seien, wenn der Kunde seine Einwilligung nicht erteile, solche Angaben weder für die Vertragserfüllung noch für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich seien und sie auch nicht zur Wahrung berechtigter Interessen notwendig seien, wodurch aber das Recht auf Reisen ohne Angabe der Anrede und das Recht auf Achtung des Privatlebens, aus dem sich insbesondere die Freiheit ergebe, seinen Geschlechtsausdruck frei zu bestimmen, beeinträchtigt würden, sowie die Gefahr einer Diskriminierung entstehe;

- diese Verpflichtung werde weder im Impressum der Website noch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt; darüber hinaus würden der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen nicht genannt, ebenso wenig wie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung; die in Art. [5] Abs. 1 Buchst. a DSGVO festgelegten Grundsätze der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Transparenz und das in Art. 13 DSGVO garantierte Recht auf Auskunft würden somit missachtet;

- die Verpflichtung entspreche keinem der im Onlinevertrag genannten Zwecke; der Umstand, dass die Anreden „Herr“ und „Frau“ im geschäftlichen Verkehr üblich seien, könne nicht ausreichen, um die Erhebung dieser Daten erforderlich zu machen; im Ausland schrieben einige Transportunternehmen dies nicht vor; im Übrigen verwende OUI.sncf im Schriftwechsel mit ihren Kunden keine Anrede; folglich verstoße die Verpflichtung gegen den in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO festgelegten Grundsatz der Datenminimierung;

- für bestimmte Personen würden diese Angaben nicht der Realität entsprechen und nicht berücksichtigen, dass sich die Realität ändern könne; somit verstoße die

angegriffene Verpflichtung gegen die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO genannten Grundsätze der Richtigkeit und der Aktualität und setze diese Personen der Gefahr einer Diskriminierung aus; außerdem verstoße die Verpflichtung für Staatsangehörige von Ländern, deren Personenstand das „dritte Geschlecht“ zulasse, gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, die Dienstleistungsfreiheit und die Freizügigkeit, die durch das Unionsrecht gewährleistet würden.

Mit zwei Klagebeantwortungen, die am 5. Mai 2022 und 30. Mai 2023 in das Register eingetragen wurden, beantragt die CNIL, die Klage abzuweisen oder andernfalls dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen. Sie macht geltend, dass die Klagegründe unbegründet seien.

Mit zwei Klagebeantwortungen, die am 19. Januar und 31. Mai 2023 in das Register eingetragen wurden, beantragt SNCF Connect, die Klage abzuweisen und dem Verband Mousse nach Art. L. 761-1 des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung) einen Betrag von 10 000 Euro aufzuerlegen. Sie macht geltend, dass die Klagegründe unbegründet seien.

Aufgrund des übrigen Akteninhalts;

Aufgrund:

- ... [nicht übersetzt] der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- des Vertrags über die Europäische Union;
- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016;
- ... [nicht übersetzt];
- des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978;
- ... [nicht übersetzt];

... [nicht übersetzt] In Erwägung nachstehender Gründe:

- 1 Der Verband Mousse reichte bei der CNIL eine Beschwerde gegen die Gesellschaft SNCF Voyageurs, auf die später die Gesellschaft OUI.sncf und heute die Gesellschaft SNCF Connect folgten, mit der Begründung ein, dass die Bedingungen, unter denen die Anrede der Kunden beim Erwerb von Fahrscheinen, Abonnements und Ermäßigungskarten auf der Website oder in den

Apps der Gesellschaft erhoben und gespeichert wurde, gegen einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, der sogenannten DSGVO, verstießen. Mit Schreiben vom 23. März 2021 teilte die CNIL dem Verband mit, dass sie der Ansicht sei, dass die der Gesellschaft zur Last gelegten Handlungen keine Verstöße gegen die geltend gemachten Bestimmungen der DSGVO darstellten, und dass sie daher das Beschwerdeverfahren abschließe. Der Verband Mousse beantragt die Aufhebung dieser Entscheidung und stellt außerdem einen Verpflichtungsantrag und einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße gegen die Gesellschaft SNCF Connect.

- 2 In Art. 8 der Loi du 6 janvier 1978 relative à l’informatique, aux fichiers et aux libertés (Gesetz vom 6. Januar 1978 über Informatik, Dateien und Freiheiten) heißt es: *„Die [CNIL] ist eine unabhängige Verwaltungsbehörde. Sie ist die nationale Aufsichtsbehörde nach der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:/ ... 2. Sie stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und anderen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten erfolgt, die in Gesetzen und Verordnungen, im Recht der Europäischen Union und in den völkerrechtlichen Verpflichtungen Frankreichs festgelegt sind. Deshalb:/ ... d) Sie befasst sich mit Beschwerden, Petitionen und Einsprüchen einer betroffenen Person oder einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbands, prüft oder untersucht den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang und unterrichtet den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist ...“.*
- 3 Aus den in Rn. 2 genannten Bestimmungen ergibt sich, dass es Aufgabe der CNIL ist, den zugrunde liegenden Sachverhalt zu prüfen und über die in der Folge zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden, wenn sie mit einem Einspruch oder einer Beschwerde in ihrem Zuständigkeitsbereich befasst wird. Zu diesem Zweck verfügt sie über ein weites Ermessen und kann die Schwere der behaupteten Verstöße gegen die Rechtsvorschriften oder Regelungen, für deren Durchsetzung sie zuständig ist, die Ernsthaftigkeit der Indizien für diese Tatsachen, das Datum, an dem sie begangen wurden, den Zusammenhang, in dem sie begangen wurden, und ganz allgemein sämtliche allgemeine Interessen, für die sie zuständig ist, berücksichtigen. Der Beschwerdeführer kann das Gericht, das über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten zu befinden hat, mit der Weigerung der CNIL, der Beschwerde stattzugeben, befragen. Es ist Sache des Richters, diese gegebenenfalls aus Gründen der externen Rechtswidrigkeit und im Hinblick auf die Begründetheit der Entscheidung im Fall eines Tatsachen- oder Rechtsfehlers, eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers oder eines Ermessensmissbrauchs zu beanstanden. Stützt sich der Beschwerdeführer jedoch darauf, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Rechte verletzt habe, die der betroffenen

Person in Bezug auf die sie betreffenden personenbezogenen Daten gesetzlich garantiert seien, insbesondere die in den Art. 49, 50, 51, 53 und 56 des Gesetzes vom 6. Januar 1978 über Informatik, Dateien und Freiheiten genannten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch, unterliegt das Ermessen der CNIL bei der Entscheidung über die in der Folge zu treffenden Maßnahmen in Anbetracht der Natur des fraglichen Individualrechts der umfassenden Kontrolle des Gerichts, das über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten zu befinden hat.

- 4 Aus den Akten geht hervor, dass der Verband Mousse beantragt, die Entscheidung vom 23. März 2021, mit der die Präsidentin der CNIL dessen Beschwerde über die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft OUI.sncf, jetzt SNCF Connect, die Anrede ihrer Kunden erfasst und verarbeitet, zurückgewiesen hat, wegen Überschreitung von Befugnissen aufzuheben.
- 5 Art. 5 DSGVO bestimmt: *„(1) Personenbezogene Daten müssen a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Art und Weise verarbeitet werden ...; c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ...; d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ...“* In Art. 6 dieser Verordnung heißt es: *„(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen; e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde; f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt./ Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.“* Art. 13 DSGVO schreibt eine Pflicht des Verantwortlichen vor, jede betroffene Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, zu informieren. Schließlich gibt Art. 21 DSGVO der betroffenen Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f erfolgt, Widerspruch einzulegen.

- 6 Im Rahmen seiner Beschwerde bei der CNIL machte der Verband Mousse geltend, dass die Kunden beim Onlineerwerb eines Fahrscheins, eines Abonnements oder einer Ermäßigungskarte auf der Website oder in der App „Oui.sncf“, jetzt SNCF Connect, verpflichtend ihre Anrede angeben müssten und hierbei die Wahl zwischen den beiden Bezeichnungen „Herr“ und „Frau“ hätten. Seiner Ansicht nach ist eine solche Datenerhebung nicht rechtmäßig im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO, da sie auf keiner der in Art. 6 Abs. 1 genannten Grundlagen beruhe, gegen die Grundsätze der Minimierung der Datenerhebung und der Richtigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und d verstoße und die SCNF schließlich nicht die Anforderungen an Transparenz und Informationspflicht erfülle, die sich aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 13 ergäben. Das Unternehmen dürfe solche Daten nicht erheben oder müsse zumindest eine oder mehrere zusätzliche Möglichkeiten wie „divers“ oder „andere“ anbieten.
- 7 Bei ihrer Entscheidung, die ihr vorliegende Beschwerde zurückzuweisen, stellte die CNIL zum einen fest, dass im Rahmen der Erbringung von Transportdienstleistungen durch die Gesellschaft der mit deren Kunden geschlossene Vertrag die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung darstelle. So ging sie in Bezug auf die verschiedenen in Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorgesehenen Rechtsgrundlagen nur davon aus, dass die streitige Verarbeitung unter die in Buchst. b vorgesehene Verarbeitung falle, wonach eine Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie *„für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich [ist], die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen“*. Zum anderen war sie der Ansicht, dass die Erfassung der Anrede der Kunden als notwendig für die Zwecke der Verarbeitung im Sinne von Art. 5 [Abs. 1] Buchst. c und somit als der Anforderung der Datenminimierung entsprechend angesehen werden könne, da die Ansprache von Kunden unter Verwendung ihrer Anrede der Verkehrssitte in der Kommunikation auf Zivil-, Handels- und Verwaltungsebene entspreche. Zu ihrer Verteidigung macht sie insbesondere geltend, dass die Verarbeitung der Anrede außerdem als zur Wahrung der von der Gesellschaft SNCF Connect verfolgten berechtigten Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f erforderlich angesehen werden könne und dass die betroffenen Personen in diesem Fall unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Situation ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 geltend machen könnten.
- 8 Die Frage, ob bei der Beurteilung der Angemessenheit, Erheblichkeit und Beschränkung auf das für die Zwecke der Verarbeitung erforderliche Maß der Datenerhebung im Sinne der Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO und der Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und f DSGVO die allgemeine Verkehrssitte in der Kommunikation auf Zivil-, Handels- und Verwaltungsebene berücksichtigt werden kann, so dass die auf die Angaben „Herr“ oder „Frau“ beschränkte Erhebung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden als zulässig angesehen werden könnte, ohne dass der Grundsatz der Datenminimierung dem entgegenstünde, wirft eine Schwierigkeit bei der Auslegung des Rechts der Europäischen Union auf, die für den vom Conseil d’Etat zu entscheidenden Rechtsstreit maßgeblich ist. Ebenso verhält es

sich im Hinblick auf die Frage, ob bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der verpflichtenden Erhebung und Verarbeitung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden in Anbetracht der Tatsache, dass einige Kunden der Ansicht sind, dass auf sie keine der beiden Anreden zutrefte und dass die Erhebung dieser Daten in Bezug auf sie nicht erheblich sei, zu berücksichtigen ist, dass die Kunden, nachdem sie dem Verantwortlichen diese Daten zur Verfügung gestellt haben, um die angebotene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, nach Art. 21 DSGVO ihr Recht, der Verwendung und Speicherung dieser Daten zu widersprechen, unter Berufung auf ihre besondere Situation geltend machen könnten. Daher ist der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hierzu anzurufen, und bis zu seiner Entscheidung ist das Verfahren über die Klage des klagenden Verbands auszusetzen.

[folgende] ENTSCHEIDUNG:

... [nicht übersetzt] Das Verfahren über die Klage des Verbands Mousse wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Fragen entschieden hat:

1. Kann bei der Beurteilung der Angemessenheit, Erheblichkeit und Beschränkung auf das für die Zwecke der Verarbeitung der Daten notwendige Maß der Datenerhebung im Sinne der Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO und der Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und f DSGVO die allgemeine Verkehrssitte in der Kommunikation auf Zivil-, Handels- und Verwaltungsebene berücksichtigt werden, so dass die auf die Angaben „Herr“ oder „Frau“ beschränkte Erhebung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden als erforderlich angesehen werden könnte, ohne dass der Grundsatz der Datenminimierung dem entgegensteht?

2. Ist bei der Beurteilung, ob die verpflichtende Erhebung und Verarbeitung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden erforderlich ist, in Anbetracht der Tatsache, dass einige Kunden der Ansicht sind, dass auf sie keine der beiden Anreden zutrefte und dass die Erhebung dieser Daten in Bezug auf sie nicht erheblich sei, zu berücksichtigen, dass die Kunden, nachdem sie dem Verantwortlichen diese Daten zur Verfügung gestellt haben, um die angebotene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, nach Art. 21 DSGVO ihr Recht, der Verwendung und Speicherung dieser Daten zu widersprechen, unter Berufung auf ihre besondere Situation geltend machen könnten?

... [nicht übersetzt]